

**Entscheidung OGH 7 Ob 227/18k vom 19.12.2018**  
**OGH 7 Ob 254/18f vom 30.1.2019**

**Thema: Wertpapierausschluss im Vertrags-RS bei Rücktritt von der Lebensversicherung**

**Sachverhalt:**

- 2016 fordert die VN gegenüber dem Lebensversicherer den Rücktritt vom Vertrag, weil sie im Jahre 1998 nicht ordnungsgemäß über ihr Rücktrittsrecht aufgeklärt wurde. Dieser weigert sich.
- Der VN möchte Rechtsschutzdeckung für den Prozess gegen den Lebensversicherer. Dieser lehnt die Deckung ab

**Einwände des Versicherers:**

Es bestehe kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumente gemäß § 48a Zi 3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.

**Ergebnis:**

Der durchschnittlich verständige VN kann diese Wortfolge nur dahin verstehen, dass unmittelbar von ihm selbst in ein explizit in § 48a Abs 1 Zi 3 Börsegesetz angeführtes Finanzinstrument getätigte Vermögensanlagen gemeint sind, nicht aber ein – in der genannten Bestimmung gerade nicht genannter – Lebensversicherungsvertrag.

**Anmerkungen:**

Zu den im damaligen § 48a BörseG geregelten Finanzinstrumenten gehören zB Finanzterminkontrakte, Zins- und Devisenswaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und Warenderivate, aber keine fondsgebundenen Lebensversicherungen.

---

**Entscheidung OGH 7 Ob 193/18k vom 19.12.2018**

**Thema: Versicherungsfall im Vertrags-RS bei Rücktritt von der Lebensversicherung**

**Sachverhalt:**

- Die VN schließt 2006 einen Lebensversicherungsvertrag ab
- Seit 1.4.2008 ist sie rechtsschutzversichert.
- 2016 tritt sie vom Lebensversicherungsvertrag wegen mangelhafter Belehrung zurück

**Einwände des Versicherers:**

Der Versicherer lehnte die Deckung von Ansprüchen gegen den Lebensversicherer wegen Vorvertraglichkeit ab.

**Ergebnis:**

Nach Ansicht des OGH liegt in der behaupteten fehlerhaften Belehrung der Keim der späteren Auseinandersetzung über die Wirksamkeit des außerhalb der Frist ausgeübten Rücktritts. Dieser allein maßgebliche Verstoß (fehlerhafte Belehrung) ist der Versicherungsfall.

**Anmerkungen:**

Die gegenteilige deutsche Judikatur und Lehre, wonach ausschließlich jener Tatsachenvortrag entscheidend ist, mit dem der VN den Verstoß begründet, wird nach 7 Ob 36/18x und 7 Ob 66/18h abermals vom OGH ausdrücklich abgelehnt.

---

**Entscheidung OGH 7 Ob 144/18d vom 26.9.2018  
Thema: Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung****Sachverhalt:**

Eine VN tritt 1 Jahr nach Auslaufen des Vertrages vom Vertrag zurück und verlangt die bezahlten Prämien samt 4% Zinsen abzüglich der Leistung des Versicherers (Klagebegehren rund 9.000 Euro).

**Einwände des Versicherers:**

- Nach einem regulär abgelaufenen Vertrag sei ein Rücktritt nicht mehr möglich
- Ein allfälliges Rücktrittsrecht sei verjährt
- Die VN habe nur Anspruch auf den Rückkaufswert
- Mehr als 3 Jahre zurück seien Zinsen verjährt

**Ergebnis:**

Die beiden Unterinstanzen (BG für HS Wien, HG Wien) wiesen das Begehren wegen Verjährung zurück. Der OGH unterbrach das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH in einem Parallelverfahren.

**Anmerkungen:**

Das BG für HS Wien hat bei einem vergleichbaren Sachverhalt den EuGH angerufen. Der OGH wollte offenbar nicht riskieren, dass seine Entscheidung dem EuGH widerspricht. Zudem könnte meines Erachtens die scharfe Kritik an der Entscheidung 7 Ob 107/15h den OGH zu einem Umdenken geführt haben.

---

**Entscheidung OGH 7 Ob 133/18m vom 21.11.2018**  
**Thema: Rücktrittsrecht bei Kauf von Secondhandpolizzen**

**Sachverhalt:**

- 2001 kauft der VN zwei Secondhandpolizzen und zahlt die Prämien weiter
- 2010 und 2012 werden die Polizzen abgewickelt
- 2015 begehrt er vom Makler die verzinste Prämie zurück (Klagebegehren rund 52.000 Euro).

**Einwände des beklagten Maklers:**

- Nach einem regulär abgelaufenen Vertrag sei ein Rücktritt nicht mehr möglich
- Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls sei der Rücktritt sittenwidrig.
- 

**Ergebnis:**

Die beiden Unterinstanzen (LG Innsbruck, OLG Innsbruck) gaben dem Klagebegehren statt, der OGH wies es zurück. Es ist dem VN als Rechtsmissbrauch verwehrt, sich im Jahre 2015 auf das Unterbleiben der Belehrung nach § 3 KSchG zu berufen und den Vertragsrücktritt zu erklären, nachdem der Kaufvertrag im Jahre 2001 beiderseits vollständig erfüllt wurde und die den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Versicherungsverträge abgewickelt sind.

**Anmerkungen:**

Der OGH relativiert hier ganz deutlich seine umstrittene Entscheidung 7 Ob 107/15h, nach der die fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht des VN führt.

---

**7 Ob 205/18z vom 31.10.2018**

Problem: Rückkauf von Lebensversicherungen wegen mangelhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Der OGH hat dieses und mehrere andere Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH unterbrochen. Von der Entscheidung des EuGH wird sowohl die Planung des Gesetzgebers als auch die Judikatur abhängen.

**7 Ob 221/17a vom 31.10.2018**

Problem: Herausgabe von Polizzen und Vertragsunterlagen

Der Versicherer muss nach Treu und Glauben bei bekannt unklarer Rechtslage seiner Nebenleistungspflicht nach § 3 VersVG jedenfalls so lange nachkommen, bis Klarheit durch Gesetz und/oder Judikatur geschaffen wird.

### **7 Ob 139/18v vom 31.10.2018**

Problem: Deckungsumfang einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der VN verkaufte ein Modell einer „Volkspension“, das den Abschluss von Kreditverträgen sowie von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen vorsieht. Der OGH hat die Deckung abgelehnt, weil der VN keine Berechtigung zum Abschluss von Privatkrediten hatte, diese aber bei diesem Modell im Vordergrund standen.

### **7 Ob 180/18y vom 31.10.2018**

Problem: Gefahrerhöhung bei Ausdehnung des versicherten Betriebes

Der VN betrieb eine Schnapsbrennerei und weitete im Laufe der Zeit den Betrieb erheblich aus. Nach einem Brand lehnte Versicherer die Deckung ab, weil der VN die Ausweitung des Betriebes nicht angezeigt hat. Der OGH war ebenfalls der Ansicht, dass die Umwandlung und die „räumliche“ Ausdehnung eines (gewerblichen) Betriebs eine Gefahrerhöhung begründen kann.